# ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2851

Urteil Nr. 140/2004 vom 22. Juli 2004

# URTEILSAUSZUG

\_\_\_\_\_

*In Sachen*: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1465 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. November 2003 in Sachen F. Ceusters gegen L. Veny, dessen Ausfertigung am 2. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1465 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er nur die Rechte der Kinder aus einer vorigen Ehe und nicht die Rechte der außerehelichen Kinder, die vor der Ehe geboren sind, schützt? »

(...)

# III. In rechtlicher Beziehung

(...)

# B.1. Artikel 1465 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Wenn es Kinder aus einer vorigen Ehe gibt, wirkt jede Klausel im Ehevertrag, die dazu führt, daß einem der Ehegatten mehr gegeben wird als den verfügbaren Anteil, sich nicht auf den Überschuß aus; die gleiche Verteilung der Ersparnisse aus den jeweiligen Einkünften der Ehegatten, auch wenn sie ungleich sind, gilt jedoch nicht als ein Vorteil, durch den die Kinder aus einer vorigen Ehe benachteiligt werden. »

- B.2. Der verweisende Richter fragt, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, daß sie nur die Rechte der Kinder aus einer vorigen Ehe und nicht die Rechte der außerehelichen Kinder, die vor der Ehe geboren sind, schützt.
- B.3. Der Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium. Der Hof muß jedoch prüfen, ob dieses Kriterium unter Berücksichtigung des Gegenstands der fraglichen Rechtsnorm relevant ist.

Die vom Hof durchgeführte Kontrolle ist stringenter, wenn es um den Grundsatz der Gleichheit aufgrund der Geburt geht.

- B.4. Da die fragliche Bestimmung darauf abzielt, die Interessen der Kinder des bzw. der Verstorbenen, welche nämlich keine gesetzlichen Erben ihres Stiefvaters bzw. ihrer Stiefmutter sind, zu schützen, hält der Hof es nicht für ersichtlich, auf welcher Grundlage dieser Schutz den vor der Ehe geborenen außerehelichen Kindern versagt werden könnte. Kinder dürfen nämlich nicht wegen des Umstands benachteiligt werden, daß ihre Eltern sich nicht für die Ehe entschieden haben.
  - B.5. In der in B.2 erwähnten Auslegung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.
- B.6. Der Hof stellt jedoch fest, daß die fragliche Bestimmung dahingehend ausgelegt werden kann, daß sie nicht nur die Rechte von Kindern aus einer vorigen Ehe, sondern auch die Rechte außerehelicher Kinder, die vor der Ehe geboren sind, schützt. So wie es die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern, bestimmt Artikel 334 des Zivilgesetzbuches nämlich, daß, auf welche Weise auch immer die Abstammung festgestellt worden ist, die Kinder und ihre Nachkommen dieselben Rechte und dieselben Pflichten gegenüber ihren Eltern, Verwandten und Verschwägerten haben, und umgekehrt.
- B.7. In der in B.6 erwähnten Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

4

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 1465 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er nur die Rechte von Kindern aus einer vorigen Ehe und nicht die Rechte außerehelicher Kinder, die vor der Ehe geboren sind, schützt.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, daß sie nicht nur die Rechte von Kindern aus einer vorigen Ehe, sondern auch die Rechte außerehelicher Kinder, die vor der Ehe geboren sind, schützt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2004.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) A. Arts